

Zeichenerklärung

Festsetzungen gem. Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18.08.1976 i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 und der Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 19.01.1955

Zahl der Vollgeschosse Z
als Höchstgrenze röm. Ziffer II
Grundflächenzahl GRZ mit Dezimalzahl 0,08
Geschossflächenzahl GFZ mit Dezimalzahl 0,16

Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche

öffentliche Parkflächen

Strassenbegrenzungslinie

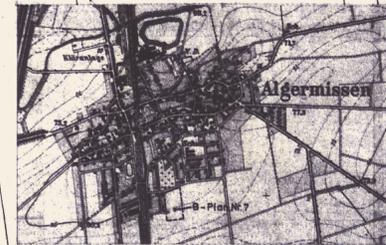
Grünfläche Sportplatz

Flächen für Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Sichtdreieck
Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung, Bewuchs, Einzäunung und sonstigen Maßnahmen über 80cm Höhe, gemessen ab Fahrbahnerkante, freizuhalten

Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a
Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 7 ist entlang der Westgrenze in ihrer gesamten Länge, auf einem mindestens 3m breiten Streifen je 1m² ein Baum oder Strauch als Mischpflanzung, anzupflanzen und zu erhalten.



Hohenlinien
Flurstücksgrenzen

Gemeinde Algermissen
OT. Algermissen
Bebauungsplan Nr. 7
(Sportzentrum Algermissen - Süd)
M. 1:1000

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)¹⁾ und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.7.90 (Nds. GVBl. S. 283)¹⁾ i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1979 (Nds. GVBl. S. 121)¹⁾ und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.80 (Nds. GVBl. S. 385)¹⁾ hat der Rat der Gemeinde Algermissen am 3. Juni 1981 diesen Bebauungsplan Nr. 7 die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 7 bestehend aus der Planzeichnung und den nehestehenden / nebenstehenden³⁾ textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / nebenstehenden³⁾ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung²⁾ als Satzung beschlossen.

Algermissen den 30.07.1981

M. Mann
Ratsvorsitzender



S. Sprunck
ctell. Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23. Juni 76 die Aufstellung der Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes Nr. 7 beschlossen.⁴⁾ Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 31.05.1979 ortsüblich bekanntgemacht.

Algermissen den 20.7.1981

Gemeinde Algermissen
Landkreis Hildesheim
Der Gemeindevorstand
i. V. *S. Sprunck*

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Gemeinde Algermissen erteilt durch das Katasteramt Hildesheim am 11.10.76 Az.: 05/103

Die Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 9.7.81).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Hildesheim den 14.7.81

Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
WOLFGANG E. MEIER
BAUZEITPLANUNG
SCHÜTZENWIESE 34
3200 HILDESHEIM
TELEFON 05121/4540
Hildesheim den 31. Mai 1979 *W. Meier*

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.3.1981 dem Entwurf der Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.3.1981 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 1.4.81 bis 4.5.81 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.⁵⁾

Algermissen den 20.7.1981

Gemeinde Algermissen
Landkreis Hildesheim
Der Gemeindevorstand
i. V. *S. Sprunck*

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.⁶⁾ Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 3.6.1981 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

3201 Algermissen den 20.7.1981

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az. 309.9-21102.2-77-54/24783) vom heutigen Tage unter Auflagen und Maßgaben¹⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt, zweckweise genehmigt²⁾.
Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde von der Genehmigung ausgenommen³⁾ gemäß § 6 Abs. 3 BBauG.

Hammer den 10.9.1981

Genehmigungsbehörde
Bezirksregierung Hannover
i. V. *T. A.*



T. A.

Der Rat der Gemeinde ist in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben¹⁾ in seiner Sitzung am beigetreten⁶⁾.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben³⁾ vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 14.10.1981 Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 46 Seite 381 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 14.10.81 rechtsverbindlich geworden.
Algermissen den 15.10.1981

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht³⁾ geltend gemacht worden.

den

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich